

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2019/001

Datum: 17.06.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	03.07.2019					

Betreff

Hauptsatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), unter der Voraussetzung, dass die §§ 15 Abs. 5 und 17 dieser Satzung in den konstituierenden Sitzungen der Ortschaftsräte bestätigt werden.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) legt in § 10 des Gesetzes fest, dass jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen muss.

Der § 10 Abs. 1 KVG LSA regelt zudem, welchen Inhalt diese Satzung haben muss. Dies sind einerseits die Bestimmungen, welche aufgrund des KVG LSA in der Hauptsatzung zwingend enthalten sein müssen und andererseits Regelungen, die wesentlich für die Verfassung der Kommune sind. Die Verwaltung hat sich beim Verfassen der Hauptsatzung an der aktuellen Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalts orientiert.

Regelungen in der Hauptsatzung betreffen zum Beispiel:

- Das Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- Die Bürgerbefragung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
- Wertgrenzen, aufgrund derer der Stadtrat einzelne Aufgaben an den Bürgermeister oder einen beschließenden Ausschuss delegiert
- Die Ermächtigung für einen beschließenden Ausschuss und den Bürgermeister, Personalentscheidungen zu treffen
- Die Einrichtung und Größe von ständigen Ausschüssen des Stadtrates
- Die Übertragung von einzelnen Aufgaben an die Ausschüsse und den Bürgermeister
- Den Vorsitz in beratenden Ausschüssen
- Die Gleichstellungsbeauftragte

- Die Bildung, Aufhebung und Änderung von Ortschaften sowie die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten
- Die Zuständigkeit des Ortschaftsrates und das Verfahren zur Anhörung der Ortschaftsräte in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen
- Haushaltsrechtliche Wertgrenzen

Die Hauptsatzung wird erlassen, damit sie den geänderten Gegebenheiten rechtlicher und tatsächlicher Art entspricht. So soll beispielsweise die Anzahl der Ausschüsse sowie die Anzahl ihrer Mitglieder geändert werden, da der Stadtrat in der neuen Wahlperiode kleiner als zuvor ist. Außerdem sollen einzelne Regelungen verständlicher formuliert und schließlich Regelungslücken geschlossen werden.

Auch die Hauptsatzung ist eine Satzung im Sinne des § 8 KVG LSA, wodurch ihr Erlass gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ausschließlich dem Stadtrat zusteht. Die besondere Bedeutung der Hauptsatzung ist noch einmal dadurch hervorgehoben, dass ihr Beschluss gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen werden muss.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die Hauptsatzung zu beschließen.

Anlagen:

Entwurf der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer